

Weisung zur amtlichen Feuerungskontrolle von Anlagen für Öl und Gas bis 1 MW sowie für Holz bis 70 kW

(Weisung zur amtlichen Feuerungskontrolle)

Stand am 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck, Geltungsbereich, zuständige Behörde und gesetzliche Grundlagen	3
2. Ernennung der amtlichen Feuerungskontrolleure und der neutralen Experten	3
3. Ausbildung	4
4. Bedingungen für die Anerkennung von Unternehmen und Fachleuten der Feuerungsbranche	
4.1 <i>Bedingungen gemäss der Westschweizer Gruppierung GRICCH</i>	4
5. Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrolle	5
5.1 <i>Ausrüstung</i>	5
5.2 <i>Messgeräte</i>	5
5.3 <i>Anforderungen an die Wartung der Messgeräte</i>	6
6. Feuerungskontrolle und -expertise	7
6.1 <i>Definitionen</i>	7
6.2 <i>Aufgaben</i>	8
6.2.1 <i>Feuerungskontrollen durch Feuerungsfachleute</i>	8
6.2.2 <i>Feuerungskontrollen durch Kaminfegerunternehmen</i>	9
6.2.3 <i>Expertise</i>	9
6.3 <i>Messung von Russ, CO, NOx und Energieverlusten (Öl- und Gasheizungen)</i>	9
6.4 <i>Messung von CO und Staub (Holzheizungen)</i>	9
6.5 <i>Messstreifen und Messbericht (Durchschlag)</i>	10
6.6 <i>Besonderheiten bei der Behandlung von Nichtkonformitäten</i>	10
6.6.1 <i>Behandlung durch die Kontrolleure</i>	10
6.6.2 <i>Behandlung durch die Dienststelle für Umwelt</i>	11
6.6.3 <i>Sanierte Anlage</i>	11
7. Weitere Aufgaben	12
8. Behandlung von Streitfällen	12
9. Inventar der Anlagen und statistische Auswertung der Feuerungskontrollen	12
10. Entzug einer Konzession für Kaminfegermeister	12
11. Entzug der Anerkennung eines amtlichen Kontrolleurs	13
12. Qualitätssicherung	13
13. Gebühr	13

14 Diverses	14
<i>Amtliche Dokumente für die Expertise und Kontrolle von Feuerungsanlagen</i>	14
<i>In der Richtlinie verwendete Abkürzungen</i>	14
15 Anhang	16
<i>Anhang 1 – Ablaufschemas für Feuerungskontrollen</i>	16

1. Zweck, Geltungsbereich, zuständige Behörde und gesetzliche Grundlagen

Diese Weisung konkretisiert die Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes (USG, LRV *) und des Kantons (kUSG, VURKF) und stellt die Anwendung der Empfehlungen des Bundes (BAFU) für die Kontrolle von Feuerungsanlagen sicher.

Sie stützt sich auf die Bestimmungen des Artikels 17 Abs. 1 der kantonalen Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (nachfolgend VURKF).

Sie definiert:

- die Feuerungskontrolle;
- die Ernennung, die Ausbildungsanforderungen, die Übergangsbestimmungen und die Entzugskriterien für amtliche Feuerungskontrolleure;
- die Qualitätssicherung der delegierten Aufgaben, die Verwaltung der Feuerungskontrollen, die Expertisen, das Formular, die Vignette.

Das für den Umweltschutz zuständige Departement (nachfolgend Departement), zusammen mit der Dienststelle für Umwelt (nachfolgend DUW), ist die zuständige Behörde für die Durchführung der von der LRV geforderten Kontrolle von Feuerungsanlagen für Gas oder Öl (z. B. Heizöl) mit einer effektiven Wärmeleistung bis 1000 kW und für Holz bis 70 kW.

Für die Kontrolle anderer Anlagen (z. B. Feuerungen mit einer Wärmeleistung über 1000 kW und Anlagen für andere Brennstoffe) und für sämtliche Fragen bezüglich der Emissionsmessung ist die zuständige Behörde das Departement.

Die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz (nachfolgend EEMF) in ihrer geltenden Ausgabe bilden die technische Grundlage für die amtlichen Kontrollen und sind somit integraler Bestandteil dieser Weisung.

Jede Bezeichnung eines Berufs, eines Titels oder einer Funktion in dieser Weisung bezieht sich gleichermassen auf Männer und Frauen.

2. Ernennung der amtlichen Feuerungskontrolleure und der neutralen Experten

Die amtlichen Kontrolleure, auch Feuerungsfachleute genannt, sind Angestellte eines Unternehmens, das vom Departement für die Ausführung der in dieser Weisung beschriebenen Aufgaben offiziell anerkannt worden ist.

Der neutrale Experte ist der Angestellte eines Kaminfegerunternehmens, das für einen bestimmten Sektor zuständig ist. Er nimmt Expertisen und periodische Kontrollen an Feuerungsanlagen vor, die nicht unter einem jährlichen Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen stehen.

Wer amtlicher Feuerungskontrolleur oder Experte im Wallis werden will, muss ein Gesuch dafür stellen. Dem Gesuch sind die folgenden Informationen und Nachweise beizulegen: die notwendigen Angaben zur Person, der Nachweis einer hinreichenden Ausbildung, die Kennzahlen der Messgeräte, einschliesslich des offiziellen Geräteprüfungszertifikats oder -berichts, sowie weitere Informationen, die für die Ernennung erforderlich sind. Eine Formularvorlage für das Gesuch ist auf der Internetseite der DUW, Rubrik Luft Heizungen, für Fachleute erhältlich.

Mit seinem Gesuch anerkennt der Gesuchsteller diese Weisung und die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen und verpflichtet sich, im Falle seiner Ernennung die an ihn delegierten Arbeiten zur Feuerungskontrolle gewissenhaft und korrekt nach den EEMF durchzuführen.

Es werden nur Fachleute zugelassen, die über die erforderliche Ausbildung gemäss den Vorgaben im nachfolgenden Kapitel verfügen und die zur Durchführung von Verbrennungsmessungen eine geeignete, von den Bundesbehörden zugelassene Ausrüstung verwenden.

Die Ernennung wird in der Regel stillschweigend verlängert. Die Ernennung des Fachmanns durch das Departement, insbesondere dessen kantonale Nummer, ist persönlich und nicht übertragbar. Die Liste der Ernannten wird auf der Internetseite der DUW, Rubrik Luft Heizungen, veröffentlicht.

Die Behörde kann von den Ernannten jährlich ergänzende Angaben verlangen, um die offizielle Liste der Experten und amtlichen Kontrolleure sowie der entsprechenden Unternehmen auf aktuellem Stand zu halten.

*) Abkürzungen siehe Kap. 14

Die Expertise und Bemessung neuer oder sanierter Anlagen (gemäss Art. 13 LRV) sind von neutralen, vom Departement ernannten Experten durchzuführen.

Als neutral gelten Kontrolleure, die kein direktes Interesse am Verkauf oder an der Sanierung ganzer Heizungsanlagen oder Anlagenteile (Brenner, Wärmeerzeuger, Kamin, Brennstoffverteilung, Regulierung) haben. Sie müssen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unparteiisch, unabhängig und integer sein.

Kaminfegermeister und amtliche Kontrolleure können von der DUW damit beauftragt werden, im Rahmen der Qualitätssicherung (QS) Stichprobenkontrollen durchführen.

Im Bedarfsfall und unter besonderen Umständen behält sich das Departement das Recht vor, andere Personen zu Experten zu ernennen, deren Qualifikation mit der eines eidgenössischen Fachausweises Feuerungskontrolleur (FK) vergleichbar ist. Eine solche Ernennung erfolgt unter bestimmten Bedingungen, die vom Departement zusammen mit der DUW festgelegt werden.

3. Ausbildung

Eine professionelle Grundausbildung im betreffenden Bereich der Feuerungsanlagen, d. h. Gas/Öl bis zu 1 MW und/oder Holz bis zu 70 kW, ist Voraussetzung für die Ernennung durch das Departement. Die folgenden Ausbildungen führen zur Qualifikation als neutraler Experte oder amtlicher Kontrolleur.

a) Neutraler Experte

- Eidgenössischer Fachausweis Feuerungskontrolleur (FK)
oder
- Eidgenössisches Meisterdiplom Kaminfeger (Kf)
oder
- EFZ Kaminfeger mit dem vom BAFU anerkannten ARPEA-Zertifikat als Feuerungskontrolleur

b) Amtlicher Kontrolleur

- Eidgenössischer Fachausweis Feuerungskontrolleur (FK)
oder
- Vom BAFU anerkanntes ARPEA-Zertifikat als Feuerungskontrolleur
oder
- Eidgenössischer Fachausweis Fachmann Wärme- und Feuerungstechnik (FWF)
oder
- Eidgenössischer Fachausweis Fachmann für Feuerungstechnik (FF)
oder
- Eidgenössisches Meisterdiplom Kaminfeger (Kf)

Die von der GRICCH (Groupement romand des Inspecteurs Cantonaux des Chauffages) herausgegebenen Empfehlungen legen die Ausbildungsanforderungen fest, die für die Delegation der amtlichen Feuerungskontrolle an Feuerungsfachleute bezüglich der Qualitätssicherung verlangt werden.

4. Bedingungen für die Anerkennung von Unternehmen und Fachleuten der Feuerungsbranche

Die Bedingungen für die Anerkennung von Unternehmen und Fachleuten der Feuerungsbranche ergeben sich aus den Anforderungen der partiellen Kompetenzdelegation bei Feuerungskontrollen gemäss den in Kap. 1 genannten eidgenössischen und kantonalen Regelungen. Die ARPEA-Chauffages (Association romande pour la protection des eaux et de l'air, groupe Chauffages) ist mit der Organisation der Ausbildungen in der Westschweiz beauftragt. Die GRICCH (Groupement romand des inspecteurs cantonaux des chauffages) erlässt die für die Anerkennung der delegierten Kompetenzen notwendigen Bedingungen

4.1 Bedingungen gemäss der Westschweizer Gruppierung GRICCH

Das vollständige Dokument ist auf der Internetseite der DUW verfügbar, unter <https://www.vs.ch/de/web/sen/fur-fachleute>.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

1. Das Unternehmen muss im Handelsregister eingetragen sein, sein Geschäft und seine Haupttätigkeit müssen im Bereich der Wartung von Heizungsanlagen liegen.
2. In jedem anerkannten Unternehmen muss, je nach Art der kontrollierten Anlagen, mindestens eine Person über den eidgenössischen Fachausweis Fachmann Wärme- und Feuerungstechnik (FWF) oder den eidgenössischen Fachausweis Fachmann für Feuerungstechnik Heizöl, Gas und/oder Holz (FF) oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Andernfalls wird das Unternehmen für bis zu zwei Jahre suspendiert.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich, es der kantonalen Behörde umgehend zu melden, wenn sie einen neuen amtlichen Kontrolleur für Anlagenregulierungen und -messungen einstellen will. Verfügt dieser nicht über die erforderliche Ausbildung, wird er bis zu deren Erhalt für maximal 2 Jahre provisorisch anerkannt, sofern er Mindestkenntnisse in der Kontrollpraxis vorzuweisen hat. Seine Kontrollen sind von einem qualifizierten Supervisor, der mindestens über einen FWF- oder FW-Ausweis verfügt, zu bestätigen.
4. Das Unternehmen hält die Liste der von ihr beschäftigten amtlichen Kontrolleure auf aktuellem Stand und meldet Mutationen und Abgänge so schnell wie möglich der kantonalen Behörde.
5. Verfügt ein Unternehmen vorübergehend über kein anerkanntes Fachpersonal, muss sie dies der kantonalen Behörde melden. Sie darf sich nicht mehr in der Heizungskontrolle betätigen oder Messberichte (Formulare ausfüllen).
6. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Weiterbildung der von ihr beschäftigten Kontrolleure sicherzustellen durch die Teilnahme an Fachtagungen, die von den Behörden organisiert oder bezeichnet werden.
7. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Verbrennungsmessungen und die Verwaltung der Messberichte nach den Anforderungen der kantonalen Behörde auszuführen.
8. Das Unternehmen verpflichtet sich, niemanden mehr als amtlichen Kontrolleur zu beschäftigen, der von einer Westschweizer Kantonsbehörde nicht mehr anerkannt wird.
9. Das Unternehmen verpflichtet sich, der DUW jede Inbetriebnahme einer neuen oder nach den LRV-Normen sanierten Anlage zu melden.

5. Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrolle

5.1 Ausrüstung

Um die Feuerungskontrolle korrekt durchzuführen, benötigt der Kontrolleur Werkzeuge und Geräte, die den Anforderungen des Kapitels über Messgeräte in den EEMF entsprechen. Sie müssen vom METAS oder einem anerkannten Organ für Metrologie zugelassen sein und jährlich überprüft werden. Die Behörde kann die vor Ort verwendeten Geräte stichprobeweise kontrollieren. Die jährlichen Prüfzertifikate werden im Laufe des Monats Juni der DUW zugestellt.

Der Kontrolleur hat seine Ernennungsbescheinigung, die EEMF und die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss LRV stets auf sich zu tragen.

5.2 Messgeräte

Die zugelassenen Messgeräte müssen auf der Liste des eidgenössischen Instituts für Metrologie (Mustergutachten METAS) aufgeführt sein und den nachfolgend festgelegten Kriterien entsprechen, damit eine Messung von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannt werden kann.

Die Standardausrüstung entspricht einem elektronischen Messgerät, das zwingend die folgenden Parameter misst:

Parameter	Öle (Heizöl und andere)	Gas	Holz	Kommentare
Russ	JA	NEIN	NEIN	Russzahl gemäss Grauskala des BAFU bewerten. Manuelle und automatische Rauchgaspumpen sind zugelassen, sofern sie die Wartungs- und Kontrollanforderungen erfüllen (Kontrollvignette obligatorisch).
Kohlenmonoxid (CO)	JA	JA	JA	mg/m ³ bezogen auf den Bezugssauerstoff-Gehalt
Stickstoffmonoxid (NO)	JA	JA	NEIN	für den NO _x -Wert in mg/m ³ bezogen auf den Bezugssauerstoff-Gehalt, ausgedrückt in NO ₂
Sauerstoff (O ₂)	JA	JA	JA	Volumen-%
Staub (PM)	NEIN	NEIN	JA	mg/m ³ bezogen auf den Bezugssauerstoff-Gehalt
Unvollständig verbrannte Ölteile	fakultativ	NEIN	NEIN	Im Beschwerdefall (Geruch) od. Verdachtsfall (schlechte Verbrennung)
Verbrennungslufttemperatur	JA	JA	NEIN	In °C, Temperatursonde mit Halterung
Abgastemperatur	JA	JA	NEIN	In °C, kombiniert mit der Messsonde für gasförmige Verbindungen

Bei Ölheizungen muss der Kontrolleur die erforderliche Ausrüstung und das Vergleichsblatt zur Bestimmung der Russzahl bei sich haben.

Zusätzlich zu diesen Messungen sind auch die folgenden Informationen auf dem Messbericht (Formular) aufzuführen:

1. für Öl- und Gasfeuerungen: Berechnung der Abgasverluste (q_A) in %, ausgehend von den Messergebnissen der Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen; Möglichkeit zur Eingabe der Heizmediumtemperatur (auf dem Heizkessel angezeigte Temperatur);
2. die Nennleistung des Wärmeerzeugers in kW;
3. alle gemessenen, berechneten und eingegebenen Werte müssen ausgedrückt oder elektronisch verarbeitet werden können. Die Ergebnisse müssen in den festgelegten Einheiten ausgedrückt werden.

5.3 Anforderungen an die Wartung der Messgeräte

Das Messgerät muss gemäss MessMV (Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006, 941.210) und VAMF (Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen vom 22. April 2011, 941.210.3) vom Anbieter oder einer von ihm anerkannten Firma jährlich einem Wartungsservice unterzogen werden. Die Wartung wird mindestens einmal pro Jahr von einer Person mit den erforderlichen Fachkenntnissen, üblicherweise vom Anbieter, durchgeführt, gefolgt von einer Nachjustierung wenn nötig. Diese Wartung wird mit einem grünen Kleber bescheinigt, der in einem Wartungsjournal festgehalten wird. Im Anschluss an den Wartungsservice erfolgt eine Kontrolle durch das METAS oder ein anderes vom eidgenössischen Institut für Metrologie anerkanntes Labor. Diese Kontrolle wird von einer roten Vignette bescheinigt. Die Gültigkeitsdauer der Vignette (leserliches Datum) darf nicht überschritten sein, damit der auf der Grundlage der Messdaten des Geräts erstellte Messbericht gültig ist.

Auf Verlangen der kantonalen Behörde muss der Nachweis erbracht werden, dass die verwendeten Geräte die Anforderungen an die Wartung und die Kontrolle erfüllen.

6.2 Aufgaben

Die Feuerungskontrolle und die Expertise sind komplexe, amtliche Tätigkeiten, die eine hohe Verantwortungs- und Einsatzbereitschaft voraussetzen. Als Messtechnik ist diejenige zu verwenden, die in der offiziellen Ausbildung unterrichtet und in den EEMF sowie in den zusätzlichen Richtlinien und Anweisungen der kantonalen Behörde beschrieben wird. Die Behörde behält sich das Recht vor, die verwendete Technik vor Ort zu überprüfen. Der amtliche Feuerungskontrolleur oder Experte überprüft den Zustand der Anlage und ob die vorsorglichen LRV-Begrenzungen eingehalten werden. Er berät den Betreiber über die Möglichkeiten der Sanierung einer Anlage, die den Normen nicht entspricht.

Die Kontrollen werden entweder von neutralen Experten oder von zugelassenen Feuerungsfachleuten gemäss Definition der VURKF durchgeführt. Der Ablauf der Kontrollen erfolgt nach den in Anhang 1 beschriebenen Modalitäten und entsprechend den jeweiligen Qualifikationen.

Die Feuerungskontrolle wird an der Anlage im Normalbetrieb ausgeführt. Dabei werden die Emissionsgrenzwerte und die Energieverluste in den in Art. 13 LRV festgelegten Abständen geprüft, d.h. bei einer Heizölanlage alle 2 Jahre, bei einer Gas- oder Holzanlage alle 4 Jahre. Die Kontrolle erfolgt innerhalb von 3 Monaten vor oder nach dem durch die vorherige Kontrollperiode bestimmten Monat. Für die Messmethoden und die Interpretation der Ergebnisse gelten die EEMF.

6.2.1 Feuerungskontrollen durch Feuerungsfachleute

Die Kontrollen durch einen Feuerungsfachmann umfassen die folgenden Hauptleistungen:

- a) Meldung einer neuen Anlage für Gas, Öl (z.B. Heizöl) oder Holz: Der Feuerungsfachmann muss die Anlage innerhalb von 30 Tagen der DUW mit dem Formular «rosa» und dem Kaminfegermeister des Sektors melden. Falls die neue Anlage den in der LRV festgelegten Normen nicht entspricht, benachrichtigt der Kontrolleur umgehend die DUW. Es muss unverzüglich eine normenkonforme Instandsetzung vorgenommen werden.
- b) Meldung einer sanierten Anlage für Gas, Heizöl oder Holz: Der zugelassene Feuerungsfachmann, der eine Anlage auf Anzeige der DUW hin saniert hat, meldet ihr dies mit dem vollständig ausgefüllten Formular «rosa». Gleichzeitig informiert er auch den Kaminfegermeister des Sektors.
- c) Einregulierung nach vorheriger amtlicher Kontrolle des Experten mit Ergebnissen, die entweder nicht der LRV oder den erleichterten Werten entsprechen: Innerhalb von 30 Tagen wird der Eigentümer oder der bestimmte Verantwortliche mit der Instandsetzung einer als nicht konform gemeldeten Heizungsanlage beauftragt. Dieser beauftragt ein Fachunternehmen, die notwendigen Einregulierungen, Optimierungen und Überprüfungsmaßnahmen innerhalb der erteilten Frist vorzunehmen. Der Feuerungsfachmann füllt das Formular zuhanden des Experten unverzüglich aus und informiert den Inhaber über das Ergebnis. Die DUW kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Frist von maximal 3 Monaten gewähren, sofern dies durch die Umstände gerechtfertigt ist. Der Feuerungsfachmann notiert die Ergebnisse seiner Kontrolle auf der Rückseite des «grünen Blattes» und füllt auch die Vignette aus. Ein Doppel der Kontrollergebnisse wird im Heizraum hinterlassen (Messstreifen). Er leitet den Bericht unverzüglich an den amtlichen Experten weiter und informiert den Inhaber, der eine Kopie des Kontrollprotokolls aufbewahrt. Der amtliche Experte leitet das «grüne Blatt» unverzüglich an die DUW weiter. Bei einer Anlage mit Sanierungsfrist werden die einzuhaltenden erleichterten Werte berücksichtigt.
- d) Periodische Kontrolle einer Anlage für Gas oder Heizöl mit einem jährlichen Wartungsvertrag: Der Feuerungsfachmann führt die Emissionsmessung an der Anlage gemäss den EEMF durch.

1° Wenn die Kontrollergebnisse den in der LRV vorgesehenen Begrenzungen entsprechen, kreuzt er auf der am Heizkessel angebrachten Vignette den Status «LRV-konform» an. Er füllt den Bericht aus, den er mit den Messstreifen (keine quickPrint-Streifen) vor Ort hinterlässt und in die dafür vorgesehene Tasche legt. Der Messbericht wird nicht an die DUW geschickt.

2° Wenn die Kontrollergebnisse den in der LRV vorgesehenen Begrenzungen nicht entsprechen, kreuzt er auf der am Heizkessel angebrachten Vignette als Status «nicht LRV-konform» an. Er füllt den Bericht aus, den er mit den Messstreifen (keine quickPrint-Streifen) vor Ort hinterlässt und in die dafür vorgesehene Tasche legt, und informiert den Eigentümer über die Nichtkonformität. Diese muss

auch der DUW mithilfe des vorgegebenen Formulars, das die DUW auf ihrer Website zur Verfügung stellt, mitgeteilt werden.

In der Regel sind die Kontrollformulare innerhalb von 10 Tagen auszufüllen und an das Kaminfegerunternehmen des Sektors zu senden. Der Stempel des Unternehmens, sein Name und die kantonale Nummer des Feuerungsfachmanns sind (leserlich) im dafür vorgesehenen Feld anzubringen. Das Feld "Bemerkungen" kann für kurze Mitteilungen zur Anlage verwendet werden.

6.2.2 Feuerungskontrollen durch Kaminfegerunternehmen

Die Kontrollen durch ein Kaminfegerunternehmen umfassen folgende Hauptleistungen: die Abnahmemessung einer neuen oder sanierten Anlage und die periodische Kontrolle an Anlagen ohne jährlichen Wartungsvertrag (siehe Anhang 1). Bei Abnahmemessungen an neuen oder sanierten Anlagen erfolgt die Kontrolle nach den Modalitäten einer Expertise (s. unter 6.2.3).

Bei der periodischen Kontrolle einer Anlage für Gas, Heizöl oder Holz führt der Experte die Emissionsmessung an der Anlage gemäss den EEMF durch.

- 1° Wenn die Kontrollergebnisse den von der LRV vorgegebenen Begrenzungen entsprechen, geht der Experte nach den in Ziff. 6.2.1 Bst. d Pkt. 1 aufgeführten Schritten vor, ausser dass er den Messbericht an die DUW weiterleitet.
- 2° Wenn die Kontrollergebnisse den von der LRV vorgegebenen Begrenzungen nicht entsprechen, füllt er die am Heizkessel angebrachte Vignette aus. Er füllt den Bericht aus, den er mit den Messstreifen (keine quickPrint-Streifen) vor Ort hinterlässt und informiert den Betreiber über die Nichtkonformität und die Frist von 30 Tagen für Einregulierung durch ein Fachunternehmen. Wird die Einregulierung nicht innerhalb dieser Frist veranlasst, ist dem Eigentümer oder dem bestimmten Verantwortlichen eine Ermahnung zuzustellen. Der Messbericht wird an die DUW geschickt. Die Sanierung wird gemäss Ziff. 6.6 (s. unten) durchgeführt.

6.2.3 Expertise

Die Expertise umfasst eine amtliche Feuerungskontrolle; bei Hauptholzheizungen, die an ein hydraulisches Wärmeverteilnetz angeschlossen sind, wird ausserdem eine Kontrolle des Wärmespeichervolumens durchgeführt. Die Expertise von Heizungsanlagen ist in den von der VURKF in Art. 20 vorgesehenen Abständen obligatorisch und ersetzt eine periodische Kontrolle oder die Abnahmemessung einer neuen oder sanierten Anlage. Das Ergebnis der Expertise wird dem Eigentümer und der DUW mithilfe des offiziellen, für den Anlagentyp spezifischen Formulars mitgeteilt. Die vollständig ausgefüllte brennstoffspezifische Vignette wird als Nachweis der Kontrolle an sichtbarer Stelle auf dem Wärmeerzeuger aufgeklebt. Sie ist über den gesamten Zeitraum der Expertise gültig.

Folgt aus dem Ergebnis der Expertise, dass die Anlage nichtkonform ist, leitet der Experte die in Ziffer 6.6.1 Pkt. 1 vorgesehenen Schritte ein.

6.3 *Messung von Russ, CO, NOx und Energieverlusten (Öl- und Gasheizungen)*

Die geltenden EEMF für die Messung von Emissionen aus Feuerungsanlagen sind für die Kontrolle von Öl- (z.B. Heizöl) und Gasheizungen mit einer Nennleistung bis zu 1 MW verbindlich. Sie gelten für bestehende, sanierte oder neu in Betrieb genommene Anlagen.

Die Bestimmung der unvollständig verbrannten Ölanteile, die gemäss Anhang 4 der EEMF fakultativ geworden ist, bleibt für den Fall von Beschwerden oder begründeten Verdachtsmomenten vorbehalten.

Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW werden periodisch kontrolliert, in der Regel durch die DUW oder durch Delegation an anerkannte Dritte im Sinne von Art. 13a LRV. Die endgültige Interpretation der Ergebnisse liegt in der Zuständigkeit der DUW, die Messungen nach aufwendigeren Methoden durchführen oder anordnen kann.

6.4 *Messung von CO und Staub (Holzheizungen)*

Die geltenden EEMF für die Messung von Emissionen aus Feuerungsanlagen sind für die Kontrolle von Holzheizungen mit einer Nennleistung bis zu 70 kW verbindlich. Sie gelten für bestehende, sanierte oder neu in Betrieb genommene Anlagen. Abnahmeprüfungen sowie periodische Kontrollen sind bei holzbeheizten Kesseln unter 70 kW für Zentralheizungen obligatorisch, sofern diese mit einer in der

Regel hydraulischen Wärmeverteilung ausgerüstet sind. Sie sind auch für gewerbliche genutzte Backöfen vorgeschrieben.

Individuelle Raumheizungen wie Kamin- oder Specksteinöfen sind daher nicht betroffen. Diese unterliegen nicht der Messpflicht, sondern einer visuellen Kontrolle, bei der der Anlagezustand sowie die Asche überprüft werden. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Beschwerden von Nachbarn kann die DUW eine Verbrennungs-Kontrollmessung anordnen.

Bei der Abnahmemessung oder Kontrollmessung nach einer Sanierung werden die Emissionen von Kohlenmonoxid und Staub gemessen. Bei den periodischen Messungen beschränkt sich die Kontrolle hingegen auf die Messung des Kohlenmonoxids (Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 4 LRV).

Für serienmässig hergestellte Einzelraumfeuerungen für Holz bis zu einer Nennwärmeleistung von 70 kW muss der Inhaber dem Kaminfeger die Konformitätserklärung nach Artikel 7 der Energieeffizienzverordnung (SR 730.02, EnEV) abgeben. Ist dies nicht der Fall, benachrichtigt er den Betreiber, der die Konformitätserklärung innerhalb von drei Monaten beim Importeur oder Hersteller der Anlage beschaffen muss. Andernfalls wird eine Abnahmemessung durchgeführt, um die Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 3 Ziff. 522 LRV zu überprüfen. In diesem Fall muss die für die Marktüberwachung zuständige Stelle des BFE durch den Feuerungsinspektor *über* die DUW informiert werden.

Bei handwerklich hergestellten Einzelraumfeuerungen für Holz bis zu einer Nennwärmeleistung von 70 kW muss der Kaminfeger wissen, ob die Anlage über ein Geräteschild des Feu Suisse oder über ein Staubabscheidesystem verfügt. Wenn die Feuerungsanlage keines dieser beiden Kriterien erfüllt, muss eine Abnahmemessung durchgeführt werden.

Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW werden periodisch kontrolliert, in der Regel durch die DUW oder durch Delegation an anerkannte Dritte im Sinne von Art. 13a LRV. Die endgültige Interpretation der Ergebnisse liegt in der Zuständigkeit der DUW, die zusätzliche Messungen nach aufwendigeren Methoden durchführen oder anordnen kann.

6.5 Messstreifen und Messbericht (Durchschlag)

Für den Kontrolleur stellen die Messstreifen oder ihre elektronische Archivierung die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der LRV-Kontrollen sicher. Sie belegen, welche Messungen an einer Anlage durchgeführt wurden. QuickPrint-Streifen (Schnellstreifen) sind nicht gültig. Der Kontrolleur legt die ausgedruckten Durchschläge der Messstreifen in die an der Anlage befestigte Tasche oder in den Ordner, wo sie mindestens 10 Jahre lang gut lesbar aufbewahrt werden müssen. Der Inhaber der Anlage ist für die Aufbewahrung der Messstreifen verantwortlich. Messstreifen können jedoch in elektronischer Form archiviert werden, wenn mindestens die nachstehenden Daten vorhanden sind: Datum und Uhrzeit der Messung, Name oder Nummer des Kontrolleurs, Anlagennummer, Brennstoff, Betriebszustand, Abgasverluste, CO, Abgas- und Verbrennungslufttemperatur, Wärmeerzeuger-Temperatur bei der Messung, O₂ und NO_x. Bei Heizöl wird die Russzahl und gegebenenfalls die Messung der unvollständig verbrannten Ölanteile angegeben. Bei Holz werden bei einer Vollmessung die Messdauer und der Staub dokumentiert. Die elektronischen Datei wird im "txt"-Text-Format übermittelt. Bei einer Sektorübergabe werden die elektronischen Daten der DUW übergeben.

In jedem Fall muss der Eigentümer oder der bestimmte Verantwortliche vom Fachmann über die Kontrollergebnisse informiert werden. Die Fachunternehmen archivieren sie mindestens 10 Jahre lang, um sie der DUW auf Verlangen vorlegen zu können. Die Übermittlung der Formulare erfolgt elektronisch und in einem Format, das mit dem Verwaltungsprogramm der kantonalen Datenbank kompatibel ist.

6.6 Besonderheiten bei der Behandlung von Nichtkonformitäten

6.6.1 Behandlung durch die Kontrolleure

Stellt der amtliche Kontrolleur oder der Experte bei der periodischen Kontrolle die Überschreitung eines oder mehrerer Grenzwerte fest, wird die Anlage mittels eines amtlichen Berichts («grünes Blatt») für nicht konform erklärt. Wenn die periodische Kontrolle von einem Feuerungsfachmann durchgeführt wird, wird die Nichtkonformität mittels eines zugelassenen Formulars festgestellt (siehe Formular Gas/Heizöl oder Holz, verfügbar auf der Website der DUW <https://www.vs.ch/de/web/sen/fur-fachleute>).

In diesem Fall wird die Vorderseite des Originalformulars «grünes Blatt» ausgefüllt und die Art der Nichtkonformität in der Rubrik "Nichtkonform mit LRV ..." vermerkt. Das Formular wird dem Inhaber ausgehändigt, wenn er anwesend ist, oder es wird ihm umgehend zusammen mit der Rechnung für die Kontrolle zugeschickt. Sodann muss er unverzüglich das Fachunternehmen benachrichtigen, damit es die Anlage innerhalb von 30 Tagen einreguliert.

1° Kontrolle durch einen neutralen Experten

Der neutrale Experte achtet auf die Einhaltung der 30-Tage-Frist. Das ausgefüllte «grüne Blatt» muss in der Tasche an der Anlage bleiben, bis der Feuerungsfachmann kommt und die Rückseite mit den Ergebnissen der vorgenommenen Einregulierung ausfüllt. Wenn der Fachmann bei seinem Einsatz die Ergebnisse der Einregulierungskontrolle auf der Rückseite des «grünen Blattes» notiert hat, sendet er es unverzüglich an den Kaminfegermeister des Sektors zurück, der es an die DUW weiterleitet. Der Kaminfegermeister mahnt den Inhaber, wenn er das Blatt nicht innert der gesetzten Frist erhält. Der Feuerungsfachmann informiert ebenfalls den Inhaber, der eine Kopie des Einsatzberichts aufbewahrt.

2° Kontrolle durch einen Feuerungsfachmann

Der Feuerungsfachmann nimmt den Einregulierungsversuch vor, sobald die Kontrolle eine Nichtkonformität zeigt. Wenn diese nicht einreguliert werden kann, leitet er das ausgefüllte Formular an die DUW weiter und händigt dem Inhaber eine Kopie aus, die dieser in der Tasche an der Anlage oder in einem Ordner aufbewahrt. Die Dienststelle für Umwelt sorgt dann dafür, dass die Nichtkonformität weiterverfolgt wird. Wenn die Einregulierung durch den Feuerungsfachmann die Einhaltung der LRV-Begrenzungen wieder gewährleistet, wird die periodische Kontrolle in den in Art. 13 der Bundesverordnung vorgeschriebenen Abständen fortgesetzt. Der Inhaber bewahrt eine Kopie des Berichts auf.

6.6.2 Behandlung durch die Dienststelle für Umwelt

Nach Erhalt einer Meldung über die Nichtkonformität schickt die DUW dem Eigentümer oder bestimmten Verantwortlichen eine Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen, um sich zur Sanierung zu äussern. Nach Ablauf dieser Frist und unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen erlässt die DUW eine formelle Sanierungsverfügung im Sinne der Art. 8 bis 11 LRV. Diese Verfügung legt die einzuhaltende Sanierungsfrist fest und schreibt erleichterte Emissionsgrenzwerte vor, die bis zur Wiederherstellung der Konformität der Anlage gültig sind. Der Verfügung liegt eine selbstklebende Vignette bei, die nach Erhalt auf dem Wärmeerzeuger anzubringen ist und auf diese Informationen hinweist. Die Kontrolleure berücksichtigen dies bei ihrer Beurteilung der Anlage.

Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement Departement für Verkehr, Bau und Umwelt Service de l'Environnement (SEN) Dienststelle für Umwelt (DUW)	
Installation de chauffage Feuerungsanlage	
Immeuble/ Anlageadresse	Exigence minimales Mindestanfordeung CO : <input type="text"/> NO _x : <input type="text"/> qP : <input type="text"/> Suie: <input type="text"/> qA: <input type="text"/> Russ: <input type="text"/>
Date / Datum	Délai d'assainissement jusqu'au Sanierungsfrist bis

Beispiel einer selbstklebenden Sanierungsvignette

Wird die in der Sanierungsverfügung festgelegte Frist nicht eingehalten, muss der Experte oder Feuerungsfachmann den Eigentümer und die DUW unverzüglich darüber informieren.

6.6.3 Sanierte Anlage

Wenn eine Anlage saniert wird, füllt das Fachunternehmen, das die Anlage in Betrieb nimmt, das offizielle Formular («rosa Blatt») aus und leitet es umgehend an die DUW weiter. Eine Anlage ist normenkonform, wenn alle Grenzwerte, die durch die geltende Gesetzgebung vorgeschrieben sind, eingehalten werden. Die Sanierung wird durch eine Messung nachgewiesen, die möglichst innerhalb von 90 Tagen vom amtlichen Experten durchgeführt wird, spätestens aber innerhalb der folgenden 12 Monate.

7. Weitere Aufgaben

Jeder Kontrolleur hat dafür zu sorgen, dass der Anlagenbetreiber über die Entwicklung der geltenden Normen informiert wird. Er hat auch den Zustand der Heizräume zu beurteilen und den Betreiber hinsichtlich der Betriebsbedingungen zu beraten, z. B. hinsichtlich einer ausreichenden Luftzufuhr oder der unsachgemässen Lagerung von gefährlichen Gegenständen und Stoffen in den Räumen.

Bei Holzheizungen hat der Kontrolleur das Volumen des Wärmespeichers festzustellen. Dieses ist auf dem Formular anzugeben, das der DUW abgegeben wird. Er hat auch die Qualität und die Konformität des verwendeten Brennstoffs zu überprüfen. Der Eigentümer wird benachrichtigt, wenn eine illegale Abfallverbrennung festgestellt wird, die nach der LRV verboten ist.

Der Kontrolleur beurteilt, ob die Kaminhöhe den eidgenössischen Normen entspricht (Kamin-Empfehlungen des BAFU). Wenn es sich um eine Holzheizung handelt und ein Partikelfilter installiert ist, hat er zu beurteilen, ob die Vorrichtung in gutem Zustand ist und ob sie mindestens 90% der Betriebszeit funktioniert. Er hat den Eigentümer über seine Beobachtungen zu informieren und diese als Kommentare auf dem Formular zuhanden der DUW festzuhalten.

8. Behandlung von Streitfällen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Eigentümer oder bestimmten Verantwortlichen einer Anlage und dem für die Feuerungskontrollen zuständigen Unternehmen vermittelt der kantonale Feuerungsinspektor. Er organisiert eine Schlichtungsverhandlung. Das Unternehmen wird durch eine seiner Fachpersonen vertreten.

9 Inventar der Anlagen und statistische Auswertung der Feuerungskontrollen

Auf ausdrückliches Verlangen der kantonalen Behörden übermitteln die amtlichen Experten und Kontrolleure der DUW die Zahl der gemessenen Anlagen mit einer statistischen Übersicht der Kontrollen.

1. Die für einen Sektor zuständigen Kaminfegermeister rüsten sich mit einem Informatikprogramm aus, das mit demjenigen der DUW für die Datenverwaltung der amtlichen Feuerungskontrollen kompatibel ist. Mindestens einmal pro Monat ist dem Verantwortlichen der DUW auf elektronischem Weg eine Datei mit allen relevanten Informationen über die kontrollierten Feuerungsanlagen zu übermitteln.
2. Die anerkannten Unternehmen müssen der DUW jedes Jahr bis spätestens **Ende März** eine Bilanz der Kontrollen des Vorjahres übermitteln. Diese muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: (i) Zahl der jährlichen Wartungsverträge, (ii) jährliche Zahl der zu kontrollierenden Vertragsanlagen, (iii) jährliche Zahl der durchgeführten Kontrollen und Sanierungen, aufgeschlüsselt nach Vertragsanlagen oder anderen Anlagen. Jedes Unternehmen muss über ein Informatiksystem verfügen, mit dem auf Anfrage der DUW alle weiteren Informationen übermittelt werden können, die für die Kontrollaufsicht relevant sind.

10 Entzug einer Konzession für Kaminfegermeister

Gemäss Art. 23a VURKF kann das für die Feuerpolizei zuständige Departement auf gemeinsamen Antrag der DUW und des KAF die einem Kaminfegermeister erteilte Konzession nach einer Verwarnung entziehen, wenn dieser in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten nach Art. 7 und 18 VURKF verstossen hat, welche betreffend Feuerungskontrollen sind:

- a) alle sich aus der Verordnung ergebenden Aufgaben auszuführen;
- b) die erforderliche Grundausbildung, die zur definitiven Ernennung führt, zu absolvieren, so wie in der vorliegenden Weisung dargelegt;
- c) die Anforderungen der Weiterbildung zu erfüllen, so wie in der vorliegenden Weisung dargelegt;
- d) der für die Umwelt zuständigen Dienststelle die erforderlichen Informationen und Unterlagen innerhalb der erteilten Fristen weiterzuleiten, so wie in der vorliegenden Weisung dargelegt;
- e) die Aufgaben von Mitarbeitenden mit einer persönlichen Ernennung ausführen zu lassen;
- f) die Qualitätssicherungskriterien einzuhalten, die in der vorliegenden Weisung dargelegt sind.

Vor dem Entzug wird die betreffende Person angehört und es können einvernehmliche Korrekturmassnahmen festgelegt werden. Wird die gewünschte Verbesserung nicht erreicht, wird der

Entzug vollzogen.

Da die Kontrollen dennoch fortgesetzt werden müssen, muss die Branche für die erforderliche Zeit einen amtlichen Ersatzkontrolleur ernennen. Der Sektor wird provisorisch dem Inhaber eines benachbarten Sektors in Form eines Untersektors anvertraut. Die offizielle Liste wird entsprechend aktualisiert.

11 Entzug der Anerkennung eines amtlichen Kontrolleurs

Bei Verletzung der Pflichten nach Art. 18 VURKF und Kap. 10 dieser Weisung und nach einer Verwarnung wird dem anerkannten amtlichen Kontrolleur die Anerkennung durch das für die Umwelt zuständige Departement entzogen. Er wird von der Liste der anerkannten amtlichen Kontrolleure gestrichen.

Vor dem Entzug ihrer Anerkennung wird die betreffende Person angehört, und es können einvernehmliche Korrekturmassnahmen festgelegt werden. Wird die gewünschte Verbesserung nicht erreicht, darf der amtliche Kontrolleur im Wallis bis auf weiteres keine amtliche Feuerungskontrolle mehr ausüben.

Betrifft der Entzug der Anerkennung den einzigen Inhaber der nach GRICCH (siehe Kap. 4) erforderlichen Qualifikationen für Feuerungskontrollen, so wird das Unternehmen von der offiziellen Liste gestrichen.

12 Qualitätssicherung

Die DUW stellt die Qualität der delegierten Aufgaben sicher und kann die ausgeführten Arbeiten sowie die verwendeten Messgeräte und deren Zubehör jederzeit kontrollieren, inspizieren und überwachen. Sie betreut die Kontrolleure in Praxis-Workshops, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der geltenden Richtlinien des Bundes ordnungsgemäss erfüllt werden, und um die Kontrolleure auf erforderliche Weiterbildungen oder Korrekturen hinzuweisen. Sie kann bei Bedarf neutrale amtliche Kontrolleure mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. Die Qualitätssicherung umfasst die folgenden Punkte:

1. Eine festgelegte und dokumentierte Organisation der Betriebsweise des Unternehmens, die die ordnungsgemässe Ausführung der delegierten Aufgaben gewährleistet.
2. Die Ressourcen für Personal, Ausrüstung, Ausbildung und Sicherheit sind gewährleistet.
3. Die diesbezügliche Dokumentation wird auf Verlangen der DUW, insbesondere bei deren Audits, vorgelegt.
4. Die Qualifikation des Personals in Bezug auf Ausbildung, Erfahrung und technische Kenntnisse, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, ist gewährleistet und wird vom Unternehmen dokumentiert. Eine kontinuierliche Weiterbildung, nach den Kriterien der GRICCH (siehe Kapitel 4.1), ist zu gewährleisten.
5. Alle relevanten Informationen seitens der Behörden, der Branche und der Berufsverbände werden an die Mitarbeitenden des Unternehmens weitergegeben.
6. Die Führung eines Verzeichnisses der absolvierten Ausbildungen und der Informationen, die der Zuständige des Sektors an sein Personal weitergegeben hat. Auf Anfrage muss das Verzeichnis den Behörden vorgelegt werden können.
7. Die genaue Anwendung der Messmethoden gemäss den eidgenössischen Empfehlungen zur Messung von Emissionen aus Feuerungsanlagen (siehe Kap. 6.2).
8. Die Verwendung von Messgeräten, die zugelassen sind und jährlich von einem anerkannten Metrologieorgan (z.B. METAS) geprüft werden, um die festgelegten Anforderungen zu erfüllen (siehe Kap. 5).
9. Die Übermittlung aller notwendigen und von der DUW verlangten Informationen (siehe Kap. 9).
10. Die Umsetzung von Korrekturmassnahmen nach Feststellung der Nichterfüllung der Anforderungen dieser Weisung innerhalb der von der DUW festgelegten Frist.
11. Die Teilnahme an Audits, die regelmässig von der DUW durchgeführt werden.

Jede Behinderung der Qualitätssicherung kann zunächst zu einer Verwarnung durch die DUW führen, gefolgt von Massnahmen, die zu einem Entzug der Konzession oder der Anerkennung gemäss Kap. 10 und 11 dieser Weisung führen können.

13 Gebühr

Die Gebühren sind im kantonalen Beschluss über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt-

und Gewässerschutz 814.104 (nachfolgend Kostenbeschluss) festgesetzt.

Die amtlichen Berichte (nichtkonforme Anlagen, Abnahmemessungen, periodische Kontrollen und Expertisen) werden der DUW in elektronischer Form übermittelt. Wird ein Bericht in Papierform oder in einem Format übermittelt, das nicht mit dem Informatikprogramm der Dienststelle kompatibel ist, wird die manuelle Erfassung gemäss Art. 11 Bst. c Ziff. 4 des Kostenbeschlusses (manuelle Eingabe eines Formulars in Papierform) zu einem Einheitspreis von Fr. 10.- in Rechnung gestellt.

Das Einsenden von falschen, unvollständigen oder fehlenden Informationen kann zusätzliche Verwaltungskosten nach sich ziehen.

Die Kontrollvignette (siehe Kap. 6.1) wird den Experten, die sie bei der DUW beziehen müssen, pro Stück in Rechnung gestellt (Art. 11 Kostenbeschluss). Weitere Informationen zur Vignette sind in der "Vignetten-Richtlinie" zu finden, die vom kantonalen Inspektorat für Feuerungsanlagen herausgegeben worden ist (erhältlich unter <https://www.vs.ch/de/web/sen/fur-fachleute>).

14 Diverses

Amtliche Dokumente für die Expertise und Kontrolle von Feuerungsanlagen

Amtlichen Berichte und Formulare der Expertisen und Kontrollen sind zuzustellen

- auf dem Postweg an: Staat Wallis, DUW, Sektion Umweltbelastungen und Labor, Inspektorat für Feuerungsanlagen, Postfach 478, 1951 Sitten
- auf elektronischem Weg an: SEN-chauffage@admin.vs.ch

In der Richtlinie verwendete Abkürzungen

QS	Qualitätssicherung
AREB	Association romande des entreprises de brûleur (Westschweizer Verband der Öl- und Gasbrenner-Unternehmen)
ARPEA	Association romande pour la protection de l'environnement (Westschweizer Verband für den Umweltschutz)
FK	Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
CO	Kohlenmonoxyd
DMRU	Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (Kanton Wallis)
GRICCH	Groupement romand des inspecteurs cantonaux des chauffages (Westschweizer Gruppierung der kantonalen Feuerungsinspektoren)
GKS	GebäudeKlima Schweiz (Schweizer Dachverband für Ausbildung)
kUSG	kantonales Umweltschutzgesetz (814.1)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
NOx	Stickoxide
KAF	Kantonales Amt für Feuerwesen, PF 478, 1951 Sitten
VURKF	Kantonale Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (540.101)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (814.318.142.1)
PM	Staub
Kf	Kaminfeger mit eidg. Meisterdiplom
EEMF	Empfehlungen für die Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz (BAFU)
FF	Fachmann für Feuerungstechnik (mit eidg. Fachausweis)
DUW	Dienststelle für Umwelt des Kantons Wallis
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
FWF	Fachmann Wärme- und Feuerungstechnik (mit eidg. Fachausweis)

Amtliche Feuerungskontrolle an Anlagen für Gas oder Heizöl durch das für den Sektor zuständige Kaminfegerunternehmen

Periodische Kontrolle

Ohne jährlichen Wartungsvertrag bei einem von der DUW anerkannten Fachunternehmen durchgeführt vom für den Sektor zuständigen Kaminfegerunternehmen

Heizöl 2 Jahre

Gas 4 Jahre

Amtliche Kontrolle, ausgeführt nach den BAFU-Empfehlungen

Messstreifen ausdrucken,
2 pro Betriebsstufe

Amtlichen Bericht erstellen

Streifen in die dafür vorgesehene Tasche legen

Vignette am Heizkessel anbringen bzw. angebrachte Vignette ausfüllen

Den Kunden über das Ergebnis informieren

Eine Kopie des Berichts im Unternehmen archivieren

Bericht auf elektronischem Weg an die DUW schicken

JA

Entspricht der LRV oder den erleichterten Werten gemäss Sanierungsverfügung

NEIN

In Ordnung bis zur nächsten Kontrolle

Anlage muss innert 30 Tagen einreguliert werden

Gegebenenfalls Ermahnung schicken

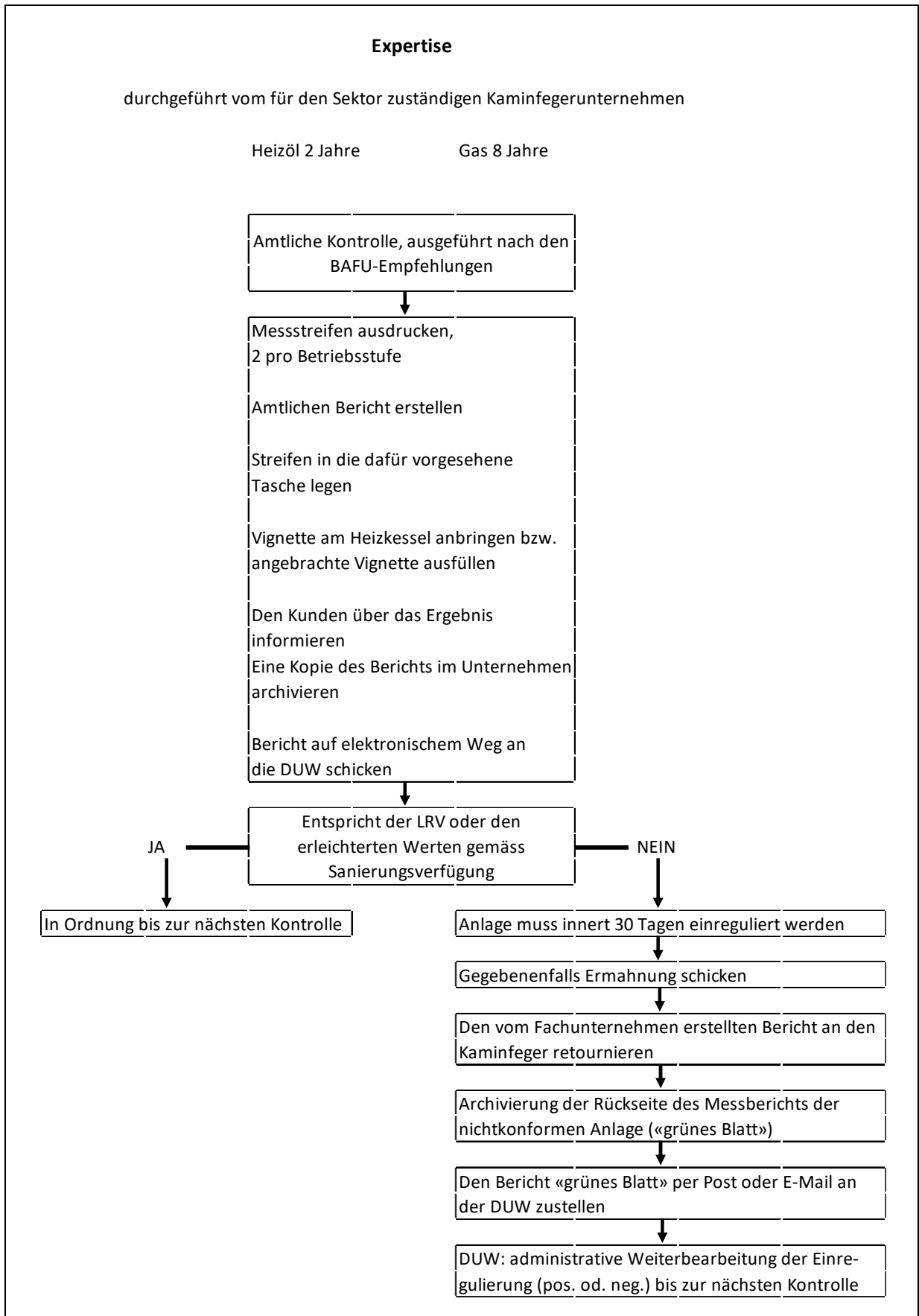
Den vom Fachunternehmen erstellten Bericht an den Kaminfeger retournieren

Archivierung der Rückseite des Messberichts der nichtkonformen Anlage («grünes Blatt»)

Den Bericht «grünes Blatt» per Post oder E-Mail an der DUW zustellen

DUW: administrative Weiterbearbeitung der Einregulierung (pos. od. neg.) bis zur nächsten Kontrolle

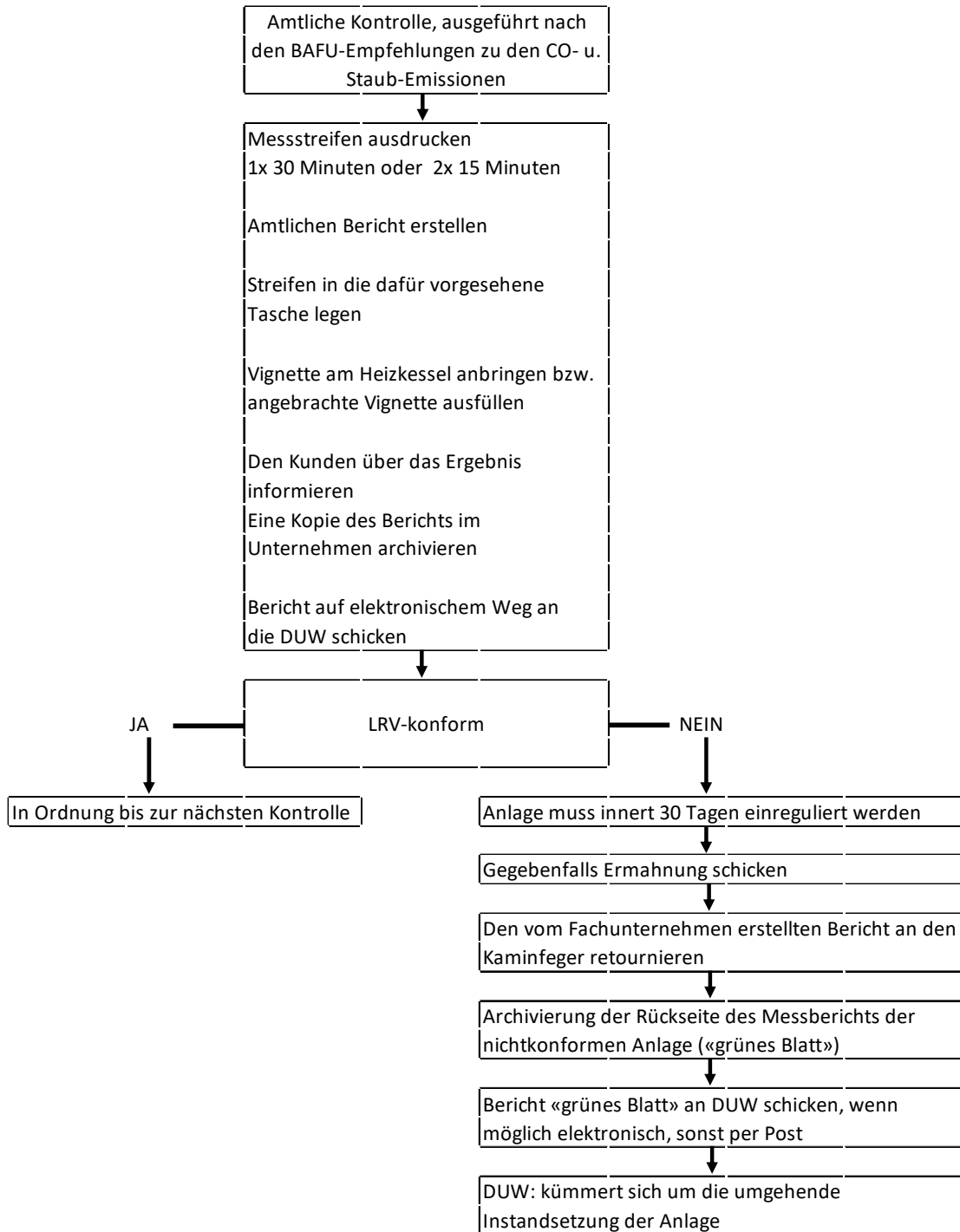
Amtliche Expertise einer Anlage für Gas oder Heizöl
durch einen amtlichen Experten oder das für den Sektor zuständige Kaminfegerunternehmen



Erstkontrolle (Abnahmemessung) an Anlagen für Holz durch ein amtliches Kaminfegerunternehmen

Erstkontrolle (Abnahmemessung an Anlagen ohne Leistungsnachweis)

durchgeführt von einem amtlichen Kaminfegerunternehmen
spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage



Periodische Kontrolle von Anlagen für Holz durch ein amtliches Kaminfegerunternehmen

Periodische Kontrolle von Anlagen für Holz (≤ 70 kW)

durchgeführt von einem amtlichen Kaminfegerunternehmen

alle 4 Jahre

